

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 271



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
7. Oktober 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 271/01	Euro-Wechselkurs	1
2010/C 271/02	Beschluss der Kommission vom 6. Oktober 2010 zur Einsetzung der Expertengruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung der europäischen Satellitennavigationssysteme, der „Beratungsgruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung“ ⁽¹⁾	2
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN		
Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten		
2010/C 271/03	Bericht des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten — Liste der in Island, Liechtenstein und Norwegen zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/48/EG — Stand: 1. Januar 2010	4

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2010/C 271/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Gemeinsames harmonisiertes Programm der Europäischen Union für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern	14
---------------	--	----

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2010/C 271/05	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 26. Juli 2010 (Rechtssache E-8/10)	25
2010/C 271/06	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein vom 26. Juli 2010 (Rechtssache E-9/10)	26
2010/C 271/07	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen vom 26. Juli 2010 (Rechtssache E-10/10)	27

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 271/08	Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	28
---------------	--	----



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Oktober 2010

(2010/C 271/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3856	AUD	Australischer Dollar	1,4221
JPY	Japanischer Yen	114,98	CAD	Kanadischer Dollar	1,4018
DKK	Dänische Krone	7,4547	HKD	Hongkong-Dollar	10,7471
GBP	Pfund Sterling	0,87260	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8423
SEK	Schwedische Krone	9,2993	SGD	Singapur-Dollar	1,8155
CHF	Schweizer Franken	1,3361	KRW	Südkoreanischer Won	1 550,99
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,5445
NOK	Norwegische Krone	8,0340	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,2713
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3145
CZK	Tschechische Krone	24,530	IDR	Indonesische Rupiah	12 357,62
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2870
HUF	Ungarischer Forint	270,33	PHP	Philippinischer Peso	60,275
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	41,3600
LVL	Lettischer Lat	0,7091	THB	Thailändischer Baht	41,492
PLN	Polnischer Zloty	3,9490	BRL	Brasilianischer Real	2,3113
RON	Rumänischer Leu	4,2720	MXN	Mexikanischer Peso	17,2854
TRY	Türkische Lira	1,9650	INR	Indische Rupie	61,5000

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2010****zur Einsetzung der Expertengruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung der europäischen Satellitennavigationssysteme, der „Beratungsgruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung“****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 271/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Programme EGNOS (European Geostationary Navigation Overlay Service — Geostationärer Navigations-Ergänzungsdienst für Europa) und Galileo unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) ⁽¹⁾. In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 wird festgelegt, dass diese Programme alle erforderlichen Tätigkeiten zur Definition, Entwicklung, Validierung, Errichtung, Nutzung, Erneuerung und Verbesserung des EGNOS-Systems und des aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen Systems umfassen.
- (2) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 ist die Kommission für die Verwaltung dieser Programme zuständig. Zu ihren diesbezüglichen Aufgaben gehört die Erneuerung und Verbesserung der Systeme durch eine Verfeinerung der Profile der Aufgabenstellung und die Umsetzung der entsprechenden Systemänderungen.
- (3) Mit den beiden Systemen soll für die Nutzer ein auf dem neuesten Stand befindlicher Positions-, Navigations- und Zeitbestimmungsdienst nach den einschlägigen Anforderungen der für Galileo und EGNOS festgelegten Aufgabenstellung bereitgestellt werden. Bei Verfeinerungen der Profile der Aufgabenstellung der beiden Systeme sollten die Meinungen der Nutzergruppen der Navigations-satellitensysteme und anderer interessierter Kreise auch in den Mitgliedstaaten sowie von Drittländern und internationalen Organisationen berücksichtigt werden.
- (4) Es ist daher erforderlich, eine Expertengruppe einzusetzen, die die Kommission in Fragen der Weiterentwicklung der Aufgabenstellung von EGNOS und Galileo unabhängig berät, und deren Aufgaben und Struktur festzulegen.
- (5) Unbeschadet der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung ⁽²⁾ aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission sollten Vorschriften für die Weitergabe von Informationen durch Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.

- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾.
- (7) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung der Geltungsdauer sinnvoll erscheint —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Gegenstand**

Hiermit wird die Expertengruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung der europäischen Satellitennavigationssysteme, die „Beratungsgruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung“ (nachfolgend „die Gruppe“) eingesetzt.

*Artikel 2***Aufgaben**

1. Die Gruppe unterbreitet Vorschläge für potenzielle Entwicklungen der Ziele der Aufgabenstellung und der Definitionen der Dienste für die europäischen Satellitennavigationsprogramme EGNOS und Galileo und bewertet diese. Dazu beurteilt die Gruppe Veränderungen des Nutzerbedarfs und des Umfangs weltraumgestützter Positions-, Navigations- und Zeitbestimmungsdienste auf europäischer und auf internationaler Ebene unter entsprechender Berücksichtigung des bestehenden globalen Rahmens für Satellitennavigationsdienste und -systeme.
2. Die Gruppe analysiert die Auswirkungen solcher Veränderungen auf die Anforderungen an Aufgabenstellung und Dienst der Programme Galileo und EGNOS und erarbeitet Vorschläge für angemessene Aktualisierungen der Ausgangsbasis für die Aufgabenstellung und des Dienstes.

*Artikel 3***Konsultation**

1. Die Gruppe wird von den Kommissionsdienststellen beauftragt, die auch den entsprechenden Arbeitsumfang und Zeitplan festlegt.
2. Der Vorsitzende der Gruppe kann weitere Aufgaben vorschlagen, die zur Erreichung der Ziele der Gruppe in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den Kommissionsdienststellen als notwendig erachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

*Artikel 4***Zusammensetzung — Ernennung der Mitglieder**

1. Die Gruppe besteht aus bis zu 25 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden von der Kommission nach einem Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen aus einem Kreis von Spezialisten ernannt, die über einschlägige Fachkompetenz in den Bereichen nach Artikel 2 verfügen und an dem Aufruf teilgenommen haben.
3. Die Mitglieder der Gruppe werden ad personam ernannt und beraten die Kommission unabhängig.
4. Die Mitglieder der Gruppe werden für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt. Sie üben ihr Amt bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit aus. Ihr Mandat kann verlängert werden.
5. Die Namen der Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission (nachfolgend „Register“) und anderer ähnlicher Einrichtungen geführten Gruppen veröffentlicht.
6. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

*Artikel 5***Arbeitsweise**

1. Die Gruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
2. Zur Prüfung spezifischer Fragen kann die Gruppe in Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Aufgabenbereichs arbeiten. Diese werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.
3. Die Kommissionsdienststellen können Experten mit besonderer Sachkenntnis in einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen, die nicht der Gruppe angehören, ad hoc bitten, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Außerdem können die Kommissionsdienststellen Einzelpersonen oder Organisationen den Beobachterstatus verleihen.
4. Die Mitglieder und Beobachter sind — in Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen — zur

Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten Mitglieder der Gruppe gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

5. Die Sitzungen von Expertengruppen und Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
6. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.
7. Die Kommission veröffentlicht einschlägige Informationen über die Tätigkeiten der Gruppe entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird.

*Artikel 6***Sitzungskosten**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder der Expertengruppe wird nicht vergütet.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften erstattet.
3. Die Erstattung der Sitzungskosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 7***Anwendbarkeit**

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Brüssel, den 6. Oktober 2010

Für die Kommission

Antonio TAJANI

Mitglied der Kommission

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

BERICHT DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN

Liste der in Island, Liechtenstein und Norwegen zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2006/48/EG — Stand: 1. Januar 2010

(2010/C 271/03)

1. Artikel 14 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) ⁽¹⁾ sieht vor, dass die Europäische Kommission eine Liste aller Kreditinstitute, denen gemäß der Richtlinie eine Zulassung erteilt wird, erstellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

2. Absatz 6 Buchstabe b des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen sieht vor, dass für den Fall, dass „gemäß dem Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, Tatsachen, Verfahren, Berichte oder ähnliches im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen (sind) (...) die entsprechenden Informationen betreffend die EFTA-Staaten in einem besonderen EWR-Abschnitt des Amtsblatts veröffentlicht (werden)“.

3. Dies ist das zehnte Mal, dass der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten der genannten Verpflichtung nachkommt. Die im Anhang zu dieser Bekanntmachung veröffentlichte Liste umfasst alle Kreditinstitute, die am 1. Januar 2010 in Island, Liechtenstein und Norwegen tätig waren und in den Anwendungsbereich der Eigenkapital-Richtlinie 2006/48/EG fallen.

4. Die vorliegende Liste wurde vom Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten auf der Grundlage von Informationen der betreffenden EFTA-Staaten erstellt. Die Liste hat keine rechtlichen Auswirkungen und begründet keinerlei Rechte. Sollte ein nicht zugelassenes Institut fälschlicherweise in die Liste aufgenommen worden sein, so ändert dies nichts an seinem rechtlichen Status. Wurde umgekehrt ein Institut fälschlicherweise nicht in die Liste aufgenommen, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit seiner Zulassung.

ABKÜRZUNGEN IN DEN TABELLEN

In der Spalte „Mindestkapital“ haben die Abkürzungen folgende Bedeutung:

Abkürzung	Bedeutung
J	Anfangskapital größer als 5 Mio. EUR
N	Anfangskapital zwischen 1 und 5 Mio. EUR
0	Kein Anfangskapital

In der Spalte „Einlagensicherung“ haben die Abkürzungen folgende Bedeutung:

Abkürzung	Bedeutung
J	Normale Einlagensicherung im Sinne der Richtlinie 94/19/EG (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1)
N	Gleichwertige Einlagensicherung im Sinne der Richtlinie 94/19/EG (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2)
0	Keine Einlagensicherungsregelung

⁽¹⁾ Vormalig Artikel 11 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000.

ISLAND

Weitere Auskünfte erteilt:

Fjármálaeftirlitid (Finanzaufsichtsbehörde)

Sudurlandsbraut 32

108 Reykjavík

ISLAND

Tel. +354 5252700

Fax +354 5252727

<http://www.fme.is>

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
<i>Geschäftsbanken</i>					
Íslandsbanki hf.	Reykjavík	HF		J	J
NBI hf.	Reykjavík	HF		J	J
Arion banki hf.	Reykjavík	HF		J	J
MP Banki hf.	Reykjavík	HF		J	J
Glitnir banki hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
Sparisjóðabanki Íslands hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
Kaupþing banki hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
Landsbanki Íslands hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
Straumur-Burðarás fjárfestingarbanki hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
<i>Sparkassen</i>					
Byr sparisjóður	Reykjavík	(²)		J	J
nb.is sparisjóður hf.	Reykjavík	HF		J	J
Sparisjóður Bolungarvíkur	Bolungarvík	(²)		J	J
Sparisjóður Mýrasýslu	Borgarnes	(¹)		entfällt	entfällt
Sparisjóður Svarfdæla	Dalvík	(²)		J	J
Sparisjóður Höfðhverfinga	Grenivík	(²)		N	J
Sparisjóður Strandamanna	Hólmavík	(²)		J	J
Sparisjóðurinn í Keflavík	Keflavík	(²)		J	J
Sparisjóður S-Bingeyinga	Laugar	(²)		N	J
Sparisjóður Nordfjardar	Nordfjörður	(²)		J	J
Sparisjóður Ólafsfjardar	Ólafsfjörður	(²)		N	J
Sparisjóður Reykjavíkur og nágrennis hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	entfällt
Sparisjóður Kaupþings hf.	Reykjavík	HF		J	J
Afl sparisjóður	Siglufjörður	(²)		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
Sparisjóður Þórshafnar og nágrennis	Þórshöfn	(²)		N	J
Sparisjóður Vestmannaeyja	Vestmannaeyjar	(²)		J	J
<i>Kreditunternehmen</i>					
Askar Capital hf.	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Avant hf. (⁵)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Borgun hf. (⁴)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Kreditkort hf. (⁴)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Byggdastofnun	Reykjavík	Institut im staatlichen Besitz.		J	0 (³)
Frjálsi fjárfestingarbankinn hf.	Reykjavík	(¹)		entfällt	0 (³)
Lánasjóður sveitarfélaga ohf.	Reykjavík	OHF		J	0 (³)
Lýsing hf. (⁵)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Saga Capital Fjárfestingarbanki hf.	Akureyri	HF		J	0 (³)
SP-fjármögnun hf. (⁵)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
Valitor hf. (⁴)	Reykjavík	HF		J	0 (³)
VBS-fjárfestingarbanki hf.	Reykjavík	HF		J	0 (³)

(¹) Unter Moratorium.

(²) Vor allem private Kreditinstitute.

(³) Kreditinstitut, das nicht befugt ist, Einlagen von der Öffentlichkeit anzunehmen.

(⁴) Haupttätigkeit besteht in der Ausgabe von Zahlungskarten.

(⁵) Haupttätigkeit ist das Leasing.

HF: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, OHF: Aktiengesellschaft.

LIECHTENSTEIN

Weitere Auskünfte erteilt:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Heiligkreuz 8

Post Box 684

FL-9490 Vaduz

LIECHTENSTEIN

Tel. +423 2367373

Fax +423 2367374

<http://www.fma-li.li>

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
Liechtensteinische Landesbank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
LGT Bank in Liechtenstein AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Verwaltungs- und Privat-Bank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Neue Bank Aktiengesellschaft	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Centrum Bank Aktiengesellschaft	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Volksbank Aktiengesellschaft	Schaan	Aktiengesellschaft		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
Valartis Bank (Liechtenstein) AG ⁽¹⁾	Gamprin-Bendern ⁽¹⁾	Aktiengesellschaft		J	J
Banque Pasche (Liechtenstein) SA ⁽²⁾	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Bank Frick & Co. Aktiengesellschaft	Balzers	Aktiengesellschaft		J	J
EFG Bank von Ernst AG ⁽³⁾	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Raiffeisen Bank (Liechtenstein) Aktiengesellschaft	Vaduz ⁽⁴⁾	Aktiengesellschaft		J	J
Kaiser Ritter Partner Privatbank AG ⁽⁵⁾	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation ⁽⁶⁾	Schaan	Aktiengesellschaft		J	J
Bank Alpinum Aktiengesellschaft ⁽⁷⁾	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Bank Vontobel (Liechtenstein) AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J
Lamba Privatbank AG	Vaduz	Aktiengesellschaft		J	J ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Zuvor Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG. Zuvor ansässig in Vaduz.

⁽²⁾ Zuvor Swissfirst Bank (Liechtenstein) AG.

⁽³⁾ Zuvor Bank von Ernst (Liechtenstein) AG.

⁽⁴⁾ Zuvor ansässig in Schaan.

⁽⁵⁾ Zuvor Serica Bank AG.

⁽⁶⁾ In Abwicklung.

⁽⁷⁾ Zuvor New Century Bank AG.

⁽⁸⁾ Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

NORWEGEN

Weitere Auskünfte erteilt:

Kredittilsynet (Die norwegische Finanzaufsichtsbehörde)

P.O. Box 100 Bryn

0611 Oslo

NORWEGEN

Tel. +47 22939800

Fax +47 22630226

E-Mail: post@finansstilsynet.no

<http://www.finansstilsynet.no>

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
ANDEBU SPAREBANK	Andebu	Sb ⁽¹⁾		J	J
ARENDAL OG OMEGNS SPAREKASSE	Arendal	Sb ⁽¹⁾		J	J
ASKIM SPAREKASSE	Askim	Sb ⁽¹⁾		J	J
AURLAND SPAREBANK	Aurland	Sb ⁽¹⁾		J	J
AURSKOG SPAREBANK	Aurskog	Sb ⁽¹⁾		J	J
BAMBLE OG LANGESUND SPAREBANK	Stathelle	Sb ⁽¹⁾		J	J
BERG SPAREBANK	Halden	Sb ⁽¹⁾		J	J
BIEN SPAREBANK AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	J
BIRKENES SPAREBANK	Birkeland	Sb ⁽¹⁾		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
BJUGN SPAREBANK	Bjugn	Sb (1)		J	J
BLAKER SPAREBANK	Blaker	Sb (1)		J	J
BUD FRÆNA OG HUSTAD SPAREBANK	Elnesvågen	Sb (1)		J	J
BØ SPAREBANK	Bø i Telemark	Sb (1)		J	J
CULTURA SPAREBANK	Oslo	Sb (1)		N	J
DRANGEDAL OG TØRDAL SPAREBANK	Drangedal	Sb (1)		J	J
EIDSBERG SPAREBANK	Mysen	Sb (1)		J	J
ETNE SPAREBANK	Etne	Sb (1)		J	J
ETNEDAL SPAREBANK	Etnedal	Sb (1)		J	J
EVJE OG HORNNES SPAREBANK	Evje	Sb (1)		J	J
FANA SPAREBANK	Bergen	Sb (1)		J	J
FJALER SPAREBANK	Dale i Sunnfjord	Sb (1)		J	J
FLEKKEFJORD SPAREBANK	Flekkefjord	Sb (1)		J	J
FØRNEBU SPAREBANK	Fornebu	Sb (1)		J	J
GILDESKÅL SPAREBANK	Inndyr	Sb (1)		J	J
GJERSTAD SPAREBANK	Gjerstad	Sb (1)		J	J
GRAN SPAREBANK	Jaren	Sb (1)		J	J
GRONG SPAREBANK	Grong	Sb (1)		J	J
GRUE SPAREBANK	Kirkenær	Sb (1)		J	J
HALDEN SPAREBANK	Halden	Sb (1)		J	J
HALTDALEN SPAREBANK	Haltaldalen	Sb (1)		J	J
HARSTAD SPAREBANK	Harstad	Sb (1)		J	J
HAUGESUND SPAREBANK	Haugesund	Sb (1)		J	J
HEGRA SPAREBANK	Hegra	Sb (1)		J	J
HELGELAND SPAREBANK	Mosjøen	Sb (1)		J	J
HJARTDAL OG GRANSHERAD SPAREBANK	Sauland	Sb (1)		J	J
HJELMELAND SPAREBANK	Hjelmeland	Sb (1)		J	J
HOL SPAREBANK	Geilo	Sb (1)		J	J
HOLLA OG LUNDE SPAREBANK	Ulefoss	Sb (1)		J	J
HØLAND SPAREBANK	Bjørkelangen	Sb (1)		J	J
HØNEFOSS SPAREBANK	Hønefoss	Sb (1)		J	J
INDRE SOGN SPAREBANK	Årdalstangen	Sb (1)		J	J
JERNBANEPERSONALETS SPAREBANK	Oslo	Sb (1)		J	J
KLEPP SPAREBANK	Kleppe	Sb (1)		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
KLÆBU SPAREBANK	Klæbu	Sb (1)		J	J
KRAGERØ SPAREBANK	Kragerø	Sb (1)		J	J
KVINESDAL SPAREBANK	Kvinesdal	Sb (1)		J	J
KVINNHHERAD SPAREBANK	Rosendal	Sb (1)		J	J
LARVIKBANKEN BRUNLANES SPAREBANK	Larvik	Sb (1)		J	J
LILLESANDS SPAREBANK	Lillesand	Sb (1)		J	J
LILLESTRØM SPAREBANK	Lillestrøm	Sb (1)		J	J
LOFOTEN SPAREBANK	Bøstad	Sb (1)		J	J
LOM OG SKJÅK SPAREBANK	Lom	Sb (1)		J	J
LUSTER SPAREBANK	Gaupne	Sb (1)		J	J
MARKER SPAREBANK	Ørje	Sb (1)		J	J
MELDAL SPAREBANK	Meldal	Sb (1)		J	J
MELHUS SPAREBANK	Melhus	Sb (1)		J	J
MODUM SPAREBANK	Vikersund	Sb (1)		J	J
NES PRESTEGJELDS SPAREBANK	Nesbyen	Sb (1)		J	J
NESSET SPAREBANK	Eidsvåg i Romsdal	Sb (1)		J	J
NØTTERØ SPAREBANK	Tønsberg	Sb (1)		J	J
ODAL SPAREBANK	Sagstua	Sb (1)			
OFOTEN SPAREBANK	Bogen i Ofoten	Sb (1)		J	J
OPDALS SPAREBANK	Oppdal	Sb (1)		J	J
ORKDAL SPAREBANK	Orkdal	Sb (1)		J	J
RINDAL SPAREBANK	Rindal	Sb (1)		J	J
RINGERIKES SPAREBANK	Hønefoss	Sb (1)		J	J
RYGGE-VAALER SPAREBANK	Moss	Sb (1)		J	J
RØROSBANKEN RØROS SPAREBANK	Røros	Sb (1)		J	J
SANDNES SPAREBANK	Sandnes	Sb (1)		J	J
SELBU SPAREBANK	Selbu	Sb (1)		J	J
SELJORD SPAREBANK	Seljord	Sb (1)		J	J
SETSKOG SPAREBANK	Setskog	Sb (1)		J	J
SKUDENES & AAKRA SPAREBANK	Åkrehamn	Sb (1)		J	J
SOKNEDAL SPAREBANK	Soknedal	Sb (1)		J	J
SPAREBANK 1 GUDBRANSDAL	Vinstra	Sb (1)		J	J
SPAREBANK 1 HALLINGDAL	Ål	Sb (1)		J	J
SPAREBANK 1 NORD-NORGE	Tromsø	Sb (1)		J	J
SPAREBANK 1 NORDVEST	Kristiansund	Sb (1)		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
SPAREBANK 1 SMN	Trondheim	Sb (1)		J	J
SPAREBANK 1 SR-BANK	Stavanger	Sb (1)		J	J
SPAREBANK1 BUSKERUD-VESTFOLD	Kongsberg	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN HARDANGER	Utne	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN HEDMARK	Hamar	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN HEMNE	Kyrksæterøra	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN JEVNAKER LUNNER	Jevnaker	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN MØRE	Ålesund	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN NARVIK	Narvik	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN PLUSS	Kristiansand S	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN SOGN OG FJORDANE	Førde	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN SØR	Arendal	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN TELEMAR	Skien	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN VEST	Bergen	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN VOLDA ØRSTA	Volda	Sb (1)		J	J
SPAREBANKEN ØST	Drammen	Sb (1)		J	J
SPARESKILLINGSBANKEN KRISTIANSAND S	Kristiansand S	Sb (1)		J	J
SPYDEBERG SPAREBANK	Spydeberg	Sb (1)		J	J
STADSBYGD SPAREBANK	Stadsbygd	Sb (1)		J	J
STRØMMEN SPAREBANK	Strømmen	Sb (1)		J	J
SUNNDAL SPAREBANK	Sunnalsøra	Sb (1)		J	J
SURNADAL SPAREBANK	Surnadal	Sb (1)		J	J
SØGNE OG GREIPSTAD SPAREBANK	Søgne	Sb (1)		J	J
TIME SPAREBANK	Bryne	Sb (1)		J	J
TINN SPAREBANK	Rjukan	Sb (1)		J	J
TOLGA-OS SPAREBANK	Tolga	Sb (1)		J	J
TOTENS SPAREBANK	Lena	Sb (1)		J	J
TRØGSTAD SPAREBANK	Trøgstad	Sb (1)		J	J
TYSNES SPAREBANK	Uggdal	Sb (1)		J	J
VALLE SPAREBANK	Valle	Sb (1)		J	J
VANG SPAREBANK	Vang i Valdres	Sb (1)		J	J
VEGÅRSHEI SPAREBANK	Vegårshei	Sb (1)		J	J
VESTRE SLIDRE SPAREBANK	Slidre	Sb (1)		J	J
VIK SPAREBANK	Vik i Sogn	Sb (1)		J	J
VOSS SPAREBANK	Voss	Sb (1)		J	J

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
ØRLAND SPAREBANK	Brekstad	Sb (1)		J	J
ØRSKOG SPAREBANK	Ørskog	Sb (1)		J	J
ØYSTRE SLIDRE SPAREBANK	Heggenes	Sb (1)		J	J
ÅFJORD SPAREBANK	Åfjord	Sb (1)		J	J
AASEN SPAREBANK	Åsen	Sb (1)		J	J
BANK 1 OSLO AS	Oslo	AS (2)		J	J
BANK NORWEGIAN AS	Oslo	AS (2)		J	J
BANK2 ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
BN BANK ASA	Trondheim	ASA (2)		J	J
DDB AS	Trondheim	AS (2)		J	J
DNB NOR BANK ASA	Oslo	ASA (2)	London	J	J
			Stockholm		
			Kopenhagen		
			Kaimaninseln		
			Singapur		
			Hamburg		
			New York		
			Helsinki		
GJENSIDIGE BANK ASA	Førde	ASA (2)		J	J
LANDKREDITT BANK AS	Oslo	AS (2)		J	J
NETFONDS BANK ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
NORDEA BANK NORGE ASA	Oslo	ASA (2)	Kaimaninseln	J	J
			New York		
NORLANDSBANKEN ASA	Bodø	ASA (2)		J	J
PARETO BANK ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
SANTANDER CONSUMER BANK AS	Oslo	AS (2)		J	J
SEB PRIVATBANKEN ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
STOREBRAND BANK ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
TERRA KORTBANK AS	Oslo	AS (2)		J	J
VERDIBANKEN ASA	Oslo	ASA (2)		J	J
VOSS VEKSEL- OG LANDMANDS-BANK ASA	Voss	ASA (2)		J	J
WARREN BANK AS	Oslo	AS (2)		J	J
YA BANK AS	Oslo	AS (2)		J	J
ACTOR PORTEFØLJE AS	Oslo	AS (2)		J	0
AMERICAN EXPRESS COMPANY AS	Oslo	AS (2)		J	0

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
AS FINANCIERING	Oslo	AS (2)		J	0
BB FINANS ASA	Bergen	AS (2)		J	0
BN BOLIGKREDITT AS	Trondheim	AS (2)		J	0
BOLIG- OG NÆRINGSKREDITT AS	Trondheim	AS (2)		J	0
CATERPILLAR FINANCIAL SERVICES NORWAY AS	Oslo	AS (2)		J	0
DINERS CLUB NORGE AS	Oslo	AS (2)		J	0
DNB NOR BOLIGKREDITT AS	Oslo	AS (2)		J	0
DNB NOR FINANS AS	Bergen	AS (2)		J	0
DNB NOR NÆRINGSKREDITT AS	Oslo	AS (2)		J	0
EIENDOMSKREDITT AS	Bergen	AS (2)		J	0
EKSPORTFINANS ASA	Oslo	ASA (2)		J	0
ENTERCARD NORGE AS	Oslo	AS (2)		J	0
EUROPAY NORGE AS	Oslo	AS (2)		J	0
FANA SPAREBANK BOLIGKREDITT AS	Bergen	AS (2)		J	0
FINAREF AS	Kolbotn	AS (2)		J	0
FOLKIA AS	Oslo	AS (2)		J	0
FORTIS LEASE NORGE AS	Oslo	AS (2)		J	0
GE CAPITAL SOLUTIONS AS	Oslo	AS (2)		J	0
GJENSIDIGE BANK BOLIGKREDITT AS	Førde	AS (2)		J	0
GOTHIA FINANS AS	Oslo	AS (2)		J	0
HELGELAND BOLIGKREDITT AS	Mo i Rana	AS (2)		J	0
KLP KOMMUNEKREDITT AS	Trondheim	AS (2)		J	0
KLP KREDITT AS	Trondheim	AS (2)		J	0
KOMMUNALBANKEN AS	Oslo	AS (2)		J	0
KREDINOR FINANS AS	Oslo	AS (2)		J	0
KREDITTFORENINGEN FOR SPAREBANKER	Oslo	AS (2)		J	0
LANDKREDITT FINANS AS	Ålesund	AS (2)		J	0
LINDORFF CAPITAL AS	Oslo	AS (2)		J	0
MØRE BOLIGKREDITT AS	Ålesund	AS (2)		J	0
MØRE FINANS AS	Ålesund	AS (2)		J	0
NORDEA EIENDOMSKREDITT AS	Oslo	AS (2)		J	0
NORDEA FINANS NORGE AS	Oslo	AS (2)		J	0
OSLO BOLIG OG SPARELAG (OBOS)	Oslo			J	0
PBS INTERNATIONAL AS	Oslo	AS (2)		J	0

Name	Anschrift	Rechtsform	Bemerkungen	Mindestkapital	Art der Einlagensicherung
1	2	3	4	5	6
PLUS BOLIGKREDITT AS	Kristiansand S	AS ⁽²⁾		J	0
SG FINANS AS	Lysaker	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 BOLIGKREDITT AS	Stavanger	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 FACTORING AS	Ålesund	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 FINANS ØSTLANDET AS	Hamar	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 NÆRINGSKREDITT	Stavanger	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 SMN FINANS AS	Trondheim	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANK 1 SR-FINANS AS	Stavanger	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANKEN FINANS NORD-NORGE AS	Tromsø	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANKEN VEST BOLIGKREDITT AS	Bergen	AS ⁽²⁾		J	0
SPAREBANKEN ØST BOLIGKREDITT AS	Drammen	AS ⁽²⁾		J	0
SPORTMANN FINANS AS	Fredrikstad	AS ⁽²⁾		N	0
SSB BOLIGKREDITT AS	Sandnes	AS ⁽²⁾		J	0
SSF BUSTADKREDITT AS	Førde	AS ⁽²⁾		J	0
STOREBRAND BOLIGKREDITT AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
STOREBRAND EIENDOMSKREDITT AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
SØR BOLIGKREDITT AS	Arendal	AS ⁽²⁾		J	0
TELLER AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
TERRA BOLIGKREDITT AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
TERRA FINANS AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
VERD BOLIGKREDITT AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
VOLKSWAGEN MØLLER BILFINANS AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0
WESTERN UNION RETAIL SERVICES NORWAY AS	Oslo	AS ⁽²⁾		J	0

(1) „Sb.“: Sparebank (Sparkasse). Die Sparkassen in Norwegen sind Institute im Eigenbesitz.

(2) „AS“: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. „ASA“: Aktiengesellschaft. Diese sind in drei Gruppen aufgeteilt: Geschäftsbanken, Hypothekenkreditinstitute und Finanzunternehmen.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Gemeinsames harmonisiertes Programm der Europäischen Union für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern

(2010/C 271/04)

1. KONTEXT

Die Europäische Kommission ruft zur Einreichung von Vorschlägen (Az. ECFIN/A3/2010/020) für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten EU-Programms für Konjunkturumfragen (von der Kommission gebilligt am 12. Juli 2006 — COM(2006) 379) in den 27 EU-Mitgliedstaaten und folgenden Kandidatenländern auf: Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Türkei und Island. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer auf vier Jahre angelegten Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen der Kommission und den spezialisierten Organisationen.

Mit dem Programm sollen Daten über die Lage der Wirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern erhoben werden, vor allem um deren Konjunkturzyklen im Hinblick auf die Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vergleichen zu können. Das gemeinsame harmonisierte Programm ist zu einem unerlässlichen Instrument der wirtschaftspolitischen Überwachung im Rahmen der WWU geworden und dient darüber hinaus allgemeinen wirtschaftspolitischen Zwecken.

2. ZWECK DER MASSNAHME UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG**2.1 Ziele**

Im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten EU-Programms führen spezialisierte Organisationen/Institute Meinungsumfragen auf Kofinanzierungsbasis durch. Die Kommission will zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Organisationen und Instituten schließen, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um in den nächsten vier Jahren mindestens eine der folgenden Umfragen durchzuführen:

- Umfrage über Investitionen
- Umfrage in der Bauwirtschaft
- Umfrage im Einzelhandel
- Umfrage im Dienstleistungssektor
- Umfrage in der Industrie
- Umfrage bei den Verbrauchern
- „Ad-hoc“-Umfragen zu aktuellen Wirtschaftsfragen. Diese Ad-hoc-Umfragen werden in weniger regelmäßigen Abständen zusätzlich zu den monatlichen Umfragen durchgeführt, wobei dieselben Stichproben verwendet werden wie bei den monatlichen Umfragen, um Informationen zu bestimmten wirtschaftspolitischen Themen einzuholen.

Die Umfragen richten sich an Unternehmer in der Industrie, im Investmentbereich, in der Bauwirtschaft, dem Einzelhandel und dem Dienstleistungssektor sowie an Verbraucher.

2.2 Technische Spezifikationen

2.2.1 Umfragezeitplan und Ergebnisübermittlung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen dieser Aufforderung vorgesehenen Umfragen:

Titel der Umfrage	Anzahl der Aktivitäten/ Größenklassen	Anzahl der Aggregate	Anzahl der monatlichen Fragen	Anzahl der vierteljähr- lichen Fragen
Industrie	68/—	8	7	9
Investitionen	6/6	2	2 Fragen im März/April 4 Fragen im Oktober/November	
Bauwirtschaft	3/—	1	5	1
Einzelhandel	5/—	3	6	—
Dienstleistungen	37/—	1	6	2
Verbraucher	22 Aufschlüssel- ungen	2	14	3

- Die monatlichen Umfragen müssen in den ersten beiden Wochen des Monats durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens fünf Arbeitstage vor Monatsende gemäß dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel am vorletzten Arbeitstag eines Monats. Für die Vorlage der Ergebnisse der Verbraucherumfragen gilt eine Frist von sieben Arbeitstagen vor Monatsende gemäß dem der Finanzhilfevereinbarung beigefügten Zeitplan.
- Die vierteljährlichen Umfragen müssen in den ersten beiden Wochen des jeweils ersten Quartalsmonats (Januar, April, Juli, Oktober) durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens fünf Arbeitstage vor Ende des Monats Januar, April, Juli bzw. Oktober gemäß dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden.
- Die halbjährlichen Umfragen über die Investitionen müssen im März/April und im Oktober/November durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail mindestens fünf Arbeitstage vor Ende des Monats April bzw. November entsprechend dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden.
- Bei „Ad-hoc“-Umfragen verpflichtet sich der Empfänger, den für die jeweilige Umfrage vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme (Anhang I der Einzelvereinbarung) kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/economy_finance/procurement_grants/grants/proposals/index_en.htm

2.2.2 Methodik und Fragebögen

Einzelheiten über Methodik, Fragebögen und die internationalen Leitlinien zur Durchführung von Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern können dem Handbuch über das gemeinsame harmonisierte Programm der EU für Konjunkturumfragen entnommen werden, das unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

http://ec.europa.eu/economy_finance/db_indicators/surveys/documents/userguide_en.pdf

3. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN UND DAUER

3.1 Verwaltungsbestimmungen

Die Kommission möchte mit den erfolgreichen Antragstellern eine langfristige Zusammenarbeit aufbauen. Zu diesem Zweck wird zwischen den Parteien eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung geschlossen. Im Rahmen dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung, in der die gemeinsamen Ziele und die Art der geplanten Maßnahmen festgelegt sind, können Einzelvereinbarungen mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr geschlossen werden. Die jährlichen Umfragen sind vom 1. Mai bis 30. April durchzuführen.

3.2 Dauer

Die Organisation bzw. das Institut wird für eine Höchstdauer von 4 Jahren ausgewählt. Es können vier jährliche Einzelvereinbarungen getroffen werden. Die erste dieser Einzelvereinbarungen gilt vom 1. Mai 2011 bis zum 30. April 2012.

4. FINANZRÄHMEN

4.1 EU-Finanzierungsquellen

Die ausgewählten Maßnahmen werden aus der Haushaltslinie 01.02.02 — „Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion“ finanziert.

4.2 Geschätzter Gesamtbetrag der verfügbaren EU-Mittel

- Das jährliche Gesamtbudget für diese Umfragen in der Zeit von Mai 2011 — April 2012 beläuft sich auf ca. 5 620 000,00 EUR (fünf Millionen sechshundertzwanzigtausend Euro).
- Die Beträge für die drei darauffolgenden Jahre können, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind, um rund 2 % pro Jahr angehoben werden.

4.3 Prozentsatz der EU-Finanzierung

Der Beitrag der Kommission zur gemeinsamen Finanzierung beläuft sich auf maximal 50 % der förderfähigen Aufwendungen des Empfängers je Umfrage. Der Anteil der Kofinanzierung wird von der Kommission für jede einzelne Maßnahme festgelegt.

4.4 Finanzierung der Maßnahmen durch den Empfänger und förderfähige Aufwendungen

Der Empfänger muss für das Jahr 1 eine auf Euro lautende detaillierte Aufstellung der geschätzten Kosten und der Finanzierung der Maßnahme vorlegen. Auf Aufforderung der Kommission ist auch eine detaillierte Kostenaufstellung für die unter die Partnerschaftsrahmenvereinbarung fallenden Folgejahre vorzulegen.

Der bei der Kommission beantragte Betrag der Finanzhilfe ist auf die nächste Zehnerstelle zu runden. Andernfalls wird der Betrag von der Kommission gerundet. Diese Aufstellung wird der Einzelvereinbarung als Anhang angefügt. Die Kommission kann die darin angegebenen Zahlen für Rechnungsprüfungen heranziehen.

Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Einzelvereinbarung durch alle Parteien angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor der Antragstellung entstanden sein. Sachleistungen sind keine förderfähigen Aufwendungen.

4.5 Zahlungsmodalitäten

Innerhalb von 45 Tagen, nachdem die letzte der beiden Parteien das Einzelabkommen unterzeichnet hat, wird dem Partner eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe gemäß Artikel 3 der Einzelvereinbarung ausgezahlt.

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist binnen zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen (Einzelheiten siehe Artikel 5 und 6 der Einzelvereinbarung).

Zuschussfähig sind nur die Aufwendungen, die sich anhand des Buchführungssystems des Empfängers nachvollziehen und feststellen lassen.

4.6 Untervergabe

- Beläuft sich bei einem Vorschlag der Anteil der von einem Unterauftragnehmer erbrachten Dienstleistungen auf 50 % der Aufgaben oder mehr, so muss der Unterauftragnehmer sämtliche Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung des Gesamtvorschlags des Antragstellers anhand der Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien (siehe Nummern 5, 6 und 7) erforderlich sind. Dies bedeutet, dass der Unterauftragnehmer nachweisen muss, dass er die Ausschlusskriterien erfüllt, und dass die von dem Unterauftragnehmer und dem Antragsteller gemachten Angaben zur Bewertung mit Blick auf die Auswahl- und Vergabekriterien gemeinsam herangezogen werden.
- Der Antragsteller erteilt dem Unterauftragnehmer den Zuschlag, der das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vorlegt, wobei darauf zu achten ist, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Bei Unteraufträgen, die 60 000 EUR übersteigen, muss der ausgewählte Antragssteller nachweisen, dass der Unterauftragnehmer aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ausgewählt wurde.

4.7 Gemeinsame Vorschläge

Bei gemeinsamen Vorschlägen müssen die Aufgaben und der jeweilige finanzielle Beitrag aller an dem gemeinsamen Vorschlag Beteiligten eindeutig festgelegt sein. Alle Beteiligten müssen sämtliche Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung des Gesamtvorschlags anhand der Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien (siehe Nummern 5, 6 und 7), die für ihre jeweiligen Aufgaben gelten, erforderlich sind.

Einer der Beteiligten übernimmt die Rolle des Koordinators, was bedeutet, dass er

- gegenüber der Kommission die Gesamtverantwortung für die Partnerschaft übernimmt;
- die Tätigkeiten der anderen Beteiligten kontrolliert;
- für die Gesamtkohärenz und fristgerechte Vorlage der Umfrageergebnisse sorgt;
- die Unterzeichnung des Vertrags zentral verwaltet und der Kommission den von allen Teilnehmern ordnungsgemäß unterzeichneten Vertrag übermittelt (Vollmacht ist möglich);
- die Finanzbeiträge der Kommission zentral verwaltet und die entsprechenden Zahlungen an die Teilnehmer leistet;
- die Belege für die Ausgaben eines jeden Beteiligten sammelt und sie in einem Vorgang vorlegt.

5. ZUSCHUSSFÄHIGKEITS- UND AUSSCHLUSSKRITERIEN

5.1 Rechtsstatus der Antragsteller

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Organisationen/Institute (juristische Personen) mit Rechtsstatus in einem EU-Mitgliedstaat, in Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Türkei und Island. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie eine juristische Person sind, und zu diesem Zweck das Standardformblatt zur Rechtsform vorlegen.

5.2 Ausschlussgründe

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller ⁽¹⁾,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere, vom Auftraggeber mit zulässigen Mitteln festgestellte Verfehlung begangen haben;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt eine schwere Verletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt wurde;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die bei der Erteilung der verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Die Bewerber müssen unter Verwendung des Standardvordrucks eine ehrenwörtliche Erklärung (zu den Ausschlusskriterien) abgeben, dass keiner der unter Ziffer 5.2 genannten Tatbestände auf sie zutrifft.

5.3 Rechtswidrige Handlungen, die einen Ausschluss begründen

Zu den unter Nummer 5.2 Buchstabe e genannten Fällen gehören:

- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾;
- b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ⁽²⁾;
- c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates ⁽³⁾,
- d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates ⁽⁴⁾.

5.4 Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Anwendung von Vertragsstrafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die falsche Erklärungen abgegeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, von aus dem EU-Haushalt finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen, was nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer bestätigt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem im ersten Unterabsatz genannten Zeitpunkt kann die Ausschlussdauer auf zehn Jahre verlängert werden.

2. Gegen Bewerber oder Bieter, die falsche Erklärungen abgegeben oder wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben, können außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des geschätzten Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt werden.

Gegen Auftragnehmer, die ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, können finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags verhängt werden.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem in Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Zeitpunkt kann dieser Betrag auf 4 bis 20 % angehoben werden.

5.5 Anwendung der Ausschlusskriterien und Dauer des Ausschlusses

1. Bei den unter Nummer 5.2 Buchstabe c genannten Fällen werden die Antragsteller oder Bieter von allen Verträgen und Finanzhilfen für höchstens fünf Jahre ausgeschlossen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verfehlung oder bei einer anhaltenden oder wiederholten Verfehlung, ab dem Zeitpunkt, an dem die Verfehlung aufhört.

2. In den unter Nummer 5.2 Buchstaben b und e genannten Fällen werden Antragsteller oder Bieter für eine Dauer von höchstens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Urteil Rechtskraft erlangt, von Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann die Ausschlussdauer auf zehn Jahre verlängert werden.

6. AUSWAHLKRITERIEN

Die Antragsteller müssen über solide Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ausreichen, ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherzustellen. Sie müssen ferner über die nötigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Aktion bzw. das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

6.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Die Bewerber müssen finanziell in der Lage sein, die geplanten Aktionen durchzuführen, und müssen ihre von Rechnungsprüfern bestätigte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen. Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen wird hiervon abgesehen.

6.2 Operationelle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller müssen operationell in der Lage sein, die geplante Maßnahme durchzuführen, und entsprechende Nachweise hierfür vorlegen.

Die Befähigung der Antragsteller wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Übereinstimmung des Vorschlags mit der Methodik des gemeinsamen harmonisierten EU-Programms für Konjunkturmfragen.
- Mindestens dreijährige nachweisliche Erfahrung mit der Ausarbeitung und Durchführung von monatlichen oder vierteljährlichen Umfragen. Berücksichtigt werden die bisherigen Leistungen des Antragstellers sowie die Erfahrung und Qualifikation der Experten und führenden Angestellten.
- Die Fähigkeit des Antragstellers, die Umfrage fristgerecht durchzuführen und monatlich (bzw. vierteljährlich) Daten vorzulegen (z. B. anhand der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Nachweise über entsprechende Erfahrungen).

7. VERGABEKRITERIEN

Die Aufträge werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- Qualität der vorgeschlagenen Umfragemethodik anhand der technischen Spezifikationen (Stichprobenplan, Umfragemodus, Erfassungsbereich, Repräsentativität der Ergebnisse). Darüber hinaus werden folgende Angaben geprüft:
 - Probenahmegrundlage (Quelle, Größe, Merkmale, fehlende Einheiten)
 - Probenahmeverfahren (Stratifizierung, Probegröße, Präzision der Schätzungen, usw.)
 - Antwortrate (weitere Aktivitäten, einschließlich Prioritätensetzung bei den weiteren Aktivitäten)
 - Fehlende Daten (Nonresponse-Quote der Einheiten oder Elemente);
 - Gewichtung (einzeln und aggregiert)
 - Qualitätssicherung (Qualität der Probe, Qualität der Estimatoren, Fragen der Nonresponse-Fehler, Kontrollen, Benchmark-Serien, usw.)
- Fachkenntnisse und Erfahrung mit der Entwicklung von Umfragemethoden, mit der Festlegung von Indikatoren anhand der Umfrageergebnisse und mit der Verwertung der Umfrageergebnisse zur konjunkturellen und ökonomischen Analyse und Forschung, einschließlich sektoraler Analysen,
- Effizienz der Logistik der Antragsteller und ihrer Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung der Infrastruktur, der Einrichtungen und des qualifizierten Personals für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ausschreibung.
- Das Maß der Einhaltung formalisierter Geschäftsprozesse und internationaler Qualitätssicherungsstandards, insbesondere bei der Durchführung von Umfragen, durch den Antragsteller.

8. PRAKTISCHER ABLAUF

8.1 Erstellung und Einreichung der Vorschläge

Die Vorschläge müssen das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Standardformular für Finanzhilfeanträge sowie alle darin genannten Nachweise umfassen. Die Antragsteller können Vorschläge für mehrere Umfragen und Länder einreichen. Dabei sollte jedoch für jedes Land ein gesonderter Vorschlag abgegeben werden.

Alle Vorschläge müssen aus drei Teilen bestehen:

- verwaltungstechnischer Teil
- fachlicher Teil
- Preisangebot.

Bei der Kommission sind folgende Standardformulare erhältlich:

- Standard-Finanzhilfeantrag
- Standardformblatt zur Rechtsform
- Standardformblatt für Finanzangaben
- Ehrenwörtliche Erklärung (über Ausschlusskriterien)

- Erklärung über die Bereitschaft, die Partnerschaftsrahmenvereinbarung und die Einzel-Finanzhilfevereinbarung zu unterzeichnen
- Erklärung zur Veröffentlichung, Freigabe und Nutzung von Daten
- Formblatt für die Beschreibung der Umfragemethodik
- Formblatt über die Vergabe von Unteraufträgen
- Übersicht über die veranschlagten Umfragekosten und Finanzierungsplan

sowie Unterlagen zu finanziellen Aspekten der Finanzhilfe:

- Merkblatt für die Erstellung von Finanzschätzungen und -berichten
- Muster der Partnerschaftsrahmenvereinbarung
- Muster der Einzelvereinbarung.

a) die bei nachstehender Internetadresse heruntergeladen:

http://ec.europa.eu/economy_finance/procurement_grants/grants/proposals/index_en.htm

b) oder schriftlich bei der Kommission beantragt werden können:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
ECFIN A4 Prognosen und Wirtschaftslage
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/A3/2010/020
BU-1 3/17
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22963650
E-Mail: ecfin-bcs-mail@ec.europa.eu

Bitte unbedingt angeben: „Call for proposals — ECFIN/A3/2010/020“

Die Kommission behält sich Änderungen der Muster vor, wenn das gemeinsame harmonisierte Programm der EU bzw. die Verwaltung der verfügbaren Haushaltsmittel dies erfordern.

Die Vorschläge sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union, jedoch vorzugsweise in einer der Arbeitssprachen der Europäischen Union, d. h. auf Englisch, Französisch oder Deutsch, einzureichen.

Jede Bewerbung muss ein unterzeichnetes Original und drei Kopien enthalten; diese bitte nicht zusammenheften. Sie erleichtern damit die Vorbereitung der Kopien/Unterlagen für den Auswahlausschuss.

Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag verschlossen einzusenden.

Der äußere Umschlag ist mit der unter Nummer 8.3 angegebenen Anschrift zu versehen.

Der innere verschlossene Umschlag enthält den Vorschlag und trägt den Vermerk „Call for Proposals — ECFIN/A3/2010/020, not to be opened by the internal mail department“.

Zur Bestätigung des Eingangs der Unterlagen sendet die Kommission den Antragstellern die dem Vorschlag beigefügte Empfangsbestätigung zurück.

8.2 Inhalt der Vorschläge

8.2.1 Verwaltungstechnischer Teil

Der verwaltungstechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- das ordnungsgemäß unterzeichnete Standardformular zur Beantragung von Finanzhilfen,
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Standardformblatt zur Rechtsform sowie den geforderten Nachweis über den Rechtsstatus der Organisation bzw. des Instituts,
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Standardformblatt mit Finanzangaben,
- eine ordnungsgemäß unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung (über Ausschlusskriterien)
- die ordnungsgemäß unterzeichnete Standarderklärung über die Bereitschaft, die Partnerschaftsrahmenvereinbarung und die Einzel-Finanzhilfevereinbarung zu unterzeichnen
- Eine ordnungsgemäß unterzeichnete Standarderklärung zur Veröffentlichung, Freigabe und Verwendung von Daten im Zusammenhang mit den Konjunkturumfragen der Europäischen Kommission.
- das Organigramm der Organisation bzw. des Instituts, unter Angabe der Namen und Funktionen der Geschäftsleitung und der für die Durchführung der Umfragen zuständigen Stelle,
- Nachweis einer soliden Finanzlage: von einem Rechnungsprüfer bestätigte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre;
- Bei einem gemeinsamen Vorschlag eine Erklärung über das als Koordinator benannte Mitglied, unterzeichnet von jedem Teilnehmer.

8.2.2 Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- Beschreibung der Tätigkeit der Organisation bzw. des Instituts, die eine Bewertung der Kompetenz sowie des Umfangs und der Dauer der Erfahrungen auf den unter Nummer 6.2 genannten Gebieten ermöglicht. Aufgeführt werden sollten einschlägige Studien, Dienstleistungsaufträge, Beratungstätigkeiten, Umfragen, Veröffentlichungen und sonstige frühere Arbeiten, unter Angabe des Namens der Kunden und unter Hinweis auf Arbeiten, die für Rechnung der Europäischen Kommission durchgeführt wurden. Außerdem sollten die relevantesten Studien und/oder Ergebnisse beigefügt werden.
- Ausführliche Beschreibung der betrieblichen Organisation zwecks Durchführung der Umfragen. Beigefügt werden sollten Belege über die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Qualifikation der Mitarbeiter (Kurzlebensläufe der für die Durchführung der Umfragen wichtigsten Mitarbeiter), die dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- Ein Musterfragebogen auf Englisch sowie in der Sprache, in der die Umfrage durchgeführt wird.
- Ordnungsgemäß unterzeichnete Standardformblätter mit einer detaillierten Beschreibung der Umfrage-methodik.
- Das unterzeichnete Standardformblatt über die beteiligten Unterauftragnehmer, einschließlich einer genauen Beschreibung der delegierten Aufgaben.

8.2.3 Finanztechnischer Teil

Der finanztechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- Ordnungsgemäß ausgefüllte ausführliche Standardkostenaufstellung (in Euro, ohne MwSt., außer wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist — siehe nächster Punkt) über einen Zeitraum von 12 Monaten für jede Umfrage, mit einem Finanzierungsplan für die betreffende Maßnahme und einer detaillierten Aufgliederung der veranschlagten zuschussfähigen Gesamt- und Stückkosten für die Durchführung der Umfrage(n), einschließlich der Kosten für Unteraufträge,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht,
- gegebenenfalls eine unterzeichnete Bescheinigung über den finanziellen Beitrag externer Organisationen/ Geldgeber (Kofinanzierung).

8.3 Anschrift und Einsendeschluss für die Vorschläge

Interessenten werden gebeten, ihre Vorschläge an die Europäische Kommission zu richten.

Die Vorschläge können übermittelt werden:

- a) entweder **per Post oder Zustelldienst bis spätestens 8. November 2010**. Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels bzw. des Übernahmescheins des Zustelldienstes.

Per Post:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/A3/2010/020
Referat R2, Büro BU24 — 4/11
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1-3
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Anschrift bei Übermittlung mit privatem Zustelldienst:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/A3/2010/020
Referat R2, Büro BU24 — 4/11
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1-3
1140 Bruxelles/Brussel (Evere)
BELGIQUE/BELGIË

- b) **oder durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (eigenhändige Abgabe oder Übermittlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen privaten Kurierdienst) unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/A3/2010/020
Referat R2, Büro BU24 — 4/11
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1-3
1140 Bruxelles/Brussel (Evere)
BELGIQUE/BELGIË

bis spätestens 8. November 2010 16:00 Uhr (Ortszeit Brüssel). Als Nachweis gilt in diesem Falle die von einem Beamten der oben genannten Dienststelle datierte und unterzeichnete Empfangsbescheinigung.

9. BEARBEITUNG DER EINGEGANGENEN VORSCHLÄGE

Sämtliche Vorschläge werden zunächst auf die formale Erfüllung der Zulassungskriterien geprüft.

Die zugelassenen Vorschläge werden anhand der oben genannten Vergabekriterien bewertet und benotet.

Das Auswahlverfahren wird in den Monaten November 2010 bis Januar 2011 stattfinden. Hierzu wird ein Auswahl Ausschuss eingesetzt, der dem Generaldirektor für Wirtschaft und Finanzen untersteht.

Anfang 2011 dürften die erfolgreichen und nicht erfolgreichen Antragsteller bekannt gegeben werden.

In Anschluss daran werden die Partnerschaftsrahmenabkommen mit den erfolgreichen Antragstellern unterzeichnet und anschließend die Einzelabkommen für das erste Jahr.

10. WICHTIGE HINWEISE

Die vorliegende Aufforderung beinhaltet keinerlei vertragliche Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber den Organisationen/Instituten, die einen Vorschlag einreichen. Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufforderung bedürfen der Schriftform.

Die Teilnehmer werden auf die Vertragsbestimmungen verwiesen, die im Falle des Zuschlags Anwendung finden.

Ihre personenbezogenen Daten können zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

Die Daten von Wirtschaftsteilnehmern, auf die eine in den Artikeln 93, 94, 96 Absatz 1 Buchstabe b und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen zutrifft, können in eine zentrale Datenbank aufgenommen und an autorisierte Personen bei der Kommission sowie anderen Organen, Agenturen, Behörden und Gremien gemäß Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung weitergeleitet werden. Dies gilt auch für die Personen, die diese Wirtschaftsteilnehmer vertreten, Entscheidungen für sie treffen oder Kontrolle über sie ausüben. Alle Wirtschaftsteilnehmer, die in die Datenbank aufgenommen werden, haben auf Antrag beim Rechnungsführer der Kommission Anspruch darauf, über die sie betreffenden Daten informiert zu werden.

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 26. Juli 2010**(Rechtssache E-8/10)**

(2010/C 271/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis und Markus Schneider als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, rue Belliard/Belliardstraat 35, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË, hat am 26. Juli 2010 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Die Republik Island hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 63 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 1 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen), und gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen, da sie die zur vollständigen Umsetzung dieses Rechtsakts in das innerstaatliche Recht erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen oder der Überwachungsbehörde nicht mitgeteilt hat.
2. Der Republik Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, weil Island nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der geänderten Fassung entsprechenden EWR-Rechtsakts ergriffen bzw. der Überwachungsbehörde mitgeteilt hat und einer diesbezüglichen mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde nicht nachgekommen ist.
- Die fehlenden isländischen Umsetzungsmaßnahmen betreffen die Verabschiedung sektorspezifischer Vorschriften über die Anerkennung von in anderen EWR-Staaten erworbenen Berufsqualifikationen.
- Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge hat Island nicht mitgeteilt, dass der Rechtsakt vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist. Auch liegen der Behörde keine anderen Informationen vor, aufgrund deren sie zu diesem Schluss hätte gelangen können.
- Die isländische Regierung hat nicht abgestritten, dass sie den Rechtsakt nicht innerhalb der Frist vollständig umgesetzt hat.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein vom 26. Juli 2010**(Rechtssache E-9/10)**

(2010/C 271/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis und Markus Schneider als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, rue Belliard/Belliardstraat 35, 1040 Bruxelles/Brüssel, BELGIQUE/BELGIË, hat am 26. Juli 2010 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 63 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 1 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geänderten Fassung), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen, da es die zur vollständigen Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergriffen oder der Überwachungsbehörde nicht fristgemäß mitgeteilt hat.
2. Dem Fürstentum Liechtenstein werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, weil Liechtenstein nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der geänderten Fassung entsprechenden EWR-Rechtsakts ergriffen bzw. der Überwachungsbehörde mitgeteilt hat und einer diesbezüglichen mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde nicht nachgekommen ist.
 - Die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen Liechtensteins betreffen die Anerkennung von in anderen EWR-Staaten erworbenen Berufsqualifikationen im Handwerksbereich.
 - Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge hat die liechtensteinische Regierung nicht mitgeteilt, dass der Rechtsakt vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist. Auch liegen der Behörde keine anderen Informationen vor, aufgrund deren sie zu diesem Schluss hätte gelangen können.
 - Die liechtensteinische Regierung hat nicht abgestritten, dass sie den Rechtsakt nicht innerhalb der Frist vollständig umgesetzt hat.
-

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen vom 26. Juli 2010**(Rechtssache E-10/10)**

(2010/C 271/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis und Markus Schneider als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, rue Belliard/Belliardstraat 35, 1040 Bruxelles/Brüssel, BELGIQUE/BELGIË, hat am 26. Juli 2010 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Norwegen erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Das Königreich Norwegen hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 63 Absatz 1 der Rechtsakte, auf die unter Nummer 1 Ziffer 1 Spiegelstrich 2 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen, jeweils angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geänderten Fassung), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 EWR-Abkommen verstoßen, da es die zur vollständigen Umsetzung dieses Rechtsakts in das innerstaatliche Recht erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ergriffen oder der Überwachungsbehörde nicht fristgemäß mitgeteilt hat.
2. Dem Königreich Norwegen werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, weil Norwegen nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der geänderten Fassung entsprechenden EWR-Rechtsakts ergriffen bzw. der Überwachungsbehörde mitgeteilt hat und einer diesbezüglichen mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde nicht nachgekommen ist.
 - Die fehlenden Umsetzungsmaßnahmen Norwegens betreffen Änderungen einer Reihe einzelstaatlicher Vorschriften über die Anerkennung von in anderen EWR-Staaten erworbenen Berufsqualifikationen.
 - Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge hat die norwegische Regierung nicht mitgeteilt, dass der Rechtsakt vollständig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist. Auch liegen der Behörde keine Informationen vor, aufgrund deren sie zu diesem Schluss hätte gelangen können.
 - Die norwegische Regierung hat nicht abgestritten, dass sie den Rechtsakt nicht innerhalb der Frist vollständig umgesetzt hat.
-

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2010/C 271/08)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽¹⁾ der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ging kein Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Trichlorisocyanursäure	Vereinigte Staaten von Amerika	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 des Rates (ABl. L 261 vom 7.10.2005, S. 1)	8.10.2010

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 23.4.2010, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

